

Wahlprüfung bei den Kommunalwahlen in Bayern

Umfang der Wahlprüfung von Amts wegen und Checkliste für das Vorgehen¹

von Peter Raithel, Regierungsdirektor,
Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Hof

Am Sonntag, den 15. März 2020, werden in Bayern die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden.² Gewählt werden in den 2.056 bayerischen Gemeinden die ersten Bürgermeister und die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder sowie in den 71 Landkreisen die Landräte und die Kreisräte, wenn diese nicht zu einem abweichenden Zeitpunkt gewählt wurden und deren Amtszeiten weiter laufen. Auch wenn es bei den Wahlen dieser gemeindlichen Hauptorgane bzw. deren Mitglieder um einen Kernaspekt der kommunalen Selbstverwaltung geht, zählt die Durchführung des Wahlverfahrens zu den staatlichen Aufgaben.³ Mit seinen Regelungen im Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG)⁴ und der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung - GLKrWO)⁵ sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift (Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung - GLKrWBek)⁶ sorgt der Staat dafür, dass die Wahlen als wesentliches Element der repräsentativen Demokratie gesetzeskonform und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dabei obliegen die meisten Aufgaben, die in diesem Zusammenhang zu erledigen sind, den kommunalen Wahlorganen bzw. den Gemeinde- oder Kreisverwaltungen, welche diese im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen haben.⁷ Den staatlichen Behörden obliegt, neben der grundsätzlichen Pflicht zur Unterstützung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere die Prüfung der Wahlen von Amts wegen (Art. 50 GLKrWG) und aufgrund von Wahlanfechtungen (Art. 51 GLKrWG). Während sich der Rahmen des Prüfungsumfanges bei einer Wahlanfechtung regelmäßig aus der behaupteten Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ergibt, weil dabei lediglich rechtzeitig gerügte und substantiiert vorgetragene Verstöße geprüft werden dürfen,⁸ erschließt sich der Umfang der Wahlprüfung von Amts wegen nur aus dem Zusammenspiel verschiedener Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Gegensatz zur Wahlanfechtung handelt es sich bei der Wahlprüfung von Amts wegen um eine globale Überprüfung.⁹ Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörde ist es nicht, bei der Wahl jedes Detail auf mögliche wahlrechtliche Verstöße zu überprüfen; zu einer umfassenden Prüfung ist sie nicht verpflichtet.¹⁰ Dies ist weder aus zeitlichen Gründen innerhalb des vorgegebenen Rahmens von vier Monaten zu leisten (Art. 50 Abs. 5 Satz 1 GLKrWG), noch liegt dies in der Intention des Gesetzgebers, der keine vollständige Überprüfung verlangt, sondern nur die drei zu prüfenden Bereiche benennt (Art. 50 Abs. 1 GLKrWG), nämlich

- die Vorbereitung der Wahlen,
- die Durchführung der Wahlen und
- das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis.

Zudem stehen der Rechtsaufsichtsbehörde gar nicht alle Wahlunterlagen zur Verfügung, um eine Komplettprüfung durchzuführen. Zwar müssen der Rechtsaufsichtsbehörde sämtliche Wahlunterlagen zur Prüfung vorgelegt werden, doch sind von dieser grundsätzlichen Verpflichtung bestimmte Unterlagen explizit ausgenommen (§ 93 GLKrWO), können also im Regelfall nicht routinemäßig kontrolliert werden. Nicht vorgelegt werden müssen

- die Wählerverzeichnisse,
- die Wahlscheinverzeichnisse,
- die Wahlscheine,
- die schriftlichen Wahlscheinanträge,
- die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine,

¹ Aktualisierter Aufsatz; ursprüngliche Version veröffentlicht in KommP Wahlen 2013, S. 70 ff.

² Art. 9 Abs. 2 GLKrWG; Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 15.02.2019 (BayMBl. Nr. 85).

³ BayVGh, FSt 1986, RdNr. 15.

⁴ In der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2006 (GVBl. S. 834), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist.

⁵ In der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2006 (GVBl. S. 852), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 01.03.2019 (GVBl. S. 62) geändert worden ist.

⁶ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.05.2019 (BayMBl. Nr. 188).

⁷ Wegmann, Die kommunalen Ebenen in Bayern: Kommunalordnungen und Wahlen, S. 23; die Regelung in Art. 4 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG bezieht sich entsprechend auf die Fachaufsicht.

⁸ Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Kommentar, Art. 51 GLKrWG, Erl. 6 m. w. N.

⁹ Büchner, a. a. O., Art. 50 GLKrWG, Erl. 2.

¹⁰ BayVGh, VGh n. F. 28, 33/37.

- die Vollmachten für die Beantragung und Abholung der Wahlscheine,
- die Eintragungsscheine,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und
- die nicht gekennzeichneten Stimmzettel.

All diese Unterlagen sind nicht Gegenstand der Wahlprüfung von Amts wegen, sondern werden erst dann angefordert und überprüft, wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen Hinweise auf Unstimmigkeiten ergeben oder wenn sie im Rahmen einer Wahlanfechtung benötigt werden. Aus der negativen Aufzählung in § 93 GLKrWO ergibt sich, insbesondere im Vergleich mit den Wahlunterlagen, die dem Wahlleiter zu übersenden sind (§ 89 Abs. 1, 2 GLKrWO, Nr. 77 GLKrWBek), welche der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen sind. Es sind dies

- alle wahlrechtlichen Bekanntmachungen,
- alle eingereichten Wahlvorschläge,
- alle Niederschriften über die Aufstellungsversammlungen (mit Anwesenheitslisten),
- ggf. die Unterstützungslisten,
- die Niederschrift des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge,
- die Niederschrift des Wahlausschusses über die Feststellung der Wahlergebnisse,
- die Niederschriften der Wahlvorstände bzw. Briefwahlvorstände aller Stimmbezirke mit
 - den beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln,
 - den beschlussmäßig behandelten Wahlscheinen,
 - den Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
 - den wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzetteln,
 - den zurückgewiesenen Wahlbriefen samt Inhalt (nur Briefwahl) und
 - den beschlussmäßig behandelten Wahlscheinen zugelassener Wahlbriefe (nur Briefwahl)
 - den unter Einsatz einer EDV-Anlage im Abstimmungsraum erstellten Bestandteilen.

Die Liste der Unterlagen, die der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen, beinhaltet weitgehend Bekanntmachungen und Niederschriften, die es nur ermöglichen, offensichtliche Fehler, erkennbare Lücken und rechnerische Unstimmigkeiten zu suchen und zu erkennen. Es geht dabei insbesondere um die Vollständigkeit und die Plausibilität der Zahlenwerte.¹¹ Die Wahlprüfung erstreckt sich also darauf, ob alle Bekanntmachungen vollständig und rechtzeitig ergangen sind, ob die Wahlvorschläge vollständig und rechtzeitig eingereicht worden sind, ob die Niederschriften der Wahlorgane ordnungsgemäß geführt worden sind und ob das Wahlergebnis richtig ermittelt worden ist (Nr. 87 GLKrWBek). Die entsprechenden Unterlagen sind daher auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu untersuchen, wobei sich dies auf Stichproben beschränken kann, während man offenkundigen Unstimmigkeiten nachgehen wird.¹² Eine Detailprüfung kann nur insoweit stattfinden, als die dafür erforderlichen Unterlagen vorliegen, wie dies z. B. bei allen vorgelegten Stimmzetteln, die beschlussmäßig behandelt wurden, der Fall ist. Da dies im Vergleich zu der Vielzahl von gültigen Stimmzetteln nur eine geringe Anzahl ist, bietet es sich an, die inhaltliche Richtigkeit der Beschlüsse des jeweiligen Wahlvorstands vollständig oder zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

Die nachfolgende Checkliste soll den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden (Art. 110 GO, Art. 96 LKrO) den Prüfungsrahmen aufzeigen, eine schematische Hilfestellung bieten und am Ende die möglichen Maßnahmen aufzeigen. Am Ende der Wahlprüfung wird regelmäßig keine Berichtigung (Art. 50 Abs. 2 GLKrWG) oder Ungültigerklärung (Art. 50 Abs. 3 GLKrWG) stehen, sondern ein Abschluss des Verfahrens ohne formalen Akt – in diesen Fällen ist eine Mitteilung an die Gemeinde / die Stadt / den Landkreis sinnvoll.¹³ Die Checkliste beschränkt sich auf die wahlrechtlichen Standardabläufe und lässt Sonderfälle unberücksichtigt. Die Seiten für die jeweiligen Prüfungsschritte können für die unterschiedlichen Wahlen bzw. Wahlorgane mehrfach verwendet werden. Die in der Checkliste genannten Vorschriften erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie sollen lediglich den rechtlichen Einstieg bzw. Rahmen aufzeigen, zumal eine detaillierte Prüfung oft nicht möglich ist.

¹¹ Kagerer/Bauer, KommP BY 2003, S. 244.

¹² Bauer, Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit Wahlordnung in Bayern, Kommentar, Art. 50 GLKrWG, Erl. 2.

¹³ Kagerer/Bauer, a. a. O., S. 244.

Checkliste für die Wahlprüfung von Amts wegen
(Art. 50 Abs. 1 GLKrWG, § 93 GLKrWO, Nr. 87 GLKrWBek)

Rechtsaufsichtsbehörde:

Gemeinde / Stadt / Landkreis:

- Bürgermeisterwahl Gemeinderats- / Stadtratswahl
 Landratswahl Kreistagswahl

Wahltermin:
15. März 2020

geprüft am:

Prüfung der Vollständigkeit der Wahlunterlagen (§ 93 GLKrWO)

- Die **Wahlunterlagen** wurden der Rechtsaufsichtsbehörde vollständig vorgelegt.
 Folgende Wahlunterlagen liegen nicht vor und wurden angefordert:

.....
.....
.....

- Die angeforderten Wahlunterlagen wurden nachgereicht.

Wahlanfechtung (Art. 51 GLKrWG, Nr. 88 GLKrWBek)

● **Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses**

der Bürgermeisterwahl Landratswahl erfolgte

am um Uhr.

- Frist für die Wahlanfechtung endet am um 24:00 Uhr.

● **Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses**

der Gemeinde- / Stadtratswahl Kreistagswahl erfolgte

am um Uhr.

- Frist für die Wahlanfechtung endet am um 24:00 Uhr.

- Eine fristgerechte Wahlanfechtung liegt vor.
 Eine verfristete Wahlanfechtung liegt vor.
 Eine Wahlanfechtung ist innerhalb der Anfechtungsfrist nicht erfolgt.
 Es liegen folgende Information vor, die eine eingehende Prüfung erfordern:

.....
.....

• Prüfung der **Bekanntmachungen**

- des Wahlleiters für die Gemeindewahlen der Gemeinde / der Verwaltungsgemeinschaft
 des Wahlleiters für die Landkreiswahlen des Landkreises

Termine, Fristen	Bekanntmachung über	Vorschriften	Prüfung
frühestens 17.12.2019 spätestens 09.01.2020 (bei Aushang: bis 23.01.2020)	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 34 Abs. 1 - 3, §§ 35, 98 GLKrWO Anlage 10 zur GLKrWO	<input type="checkbox"/> rechtzeitig <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> fehlerhaft
frühestens 17.12.2019 spätestens 09.01.2020 (bei Aushang: bis 03.02.2020)	Eintragung in die Unterstützungslisten	Art. 28 GLKrWG, § 34 Abs. 4, §§ 35, 98 GLKrWO, Nr. 42 GLKrWBek, Anlage 11 zur GLKrWBek	<input type="checkbox"/> rechtzeitig <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> fehlerhaft
frühestens 23.01.2020 (nach 18 Uhr) spätestens 24.01.2020 (bei Aushang: bis 30.01.2020; wegen Nachfrist)	eingereichte Wahlvorschläge; ggf. Nachfrist für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge	§ 45 Abs. 1, § 98 GLKrWO, Anlagen 12, 13 zur GLKrWO	<input type="checkbox"/> rechtzeitig <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> fehlerhaft
spätestens 27.01.2020 (bei Aushang: bis 04.02.2020)	Sitzung des Wahlausschusses (zur Zulassung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen; 1. Sitzung am 04.02.2020)	Art. 32 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 1 GLKrWG, § 5 Abs. 1 Satz 3, § 98 GLKrWO	<input type="checkbox"/> rechtzeitig <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> fehlerhaft
spätestens 18.02.2020 (bei Aushang: bis 15.03.2020)	zugelassene Wahlvorschläge	Art. 33 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 GLKrWG, §§ 51, 52, 98 GLKrWO, Anlagen 14, 15 zur GLKrWO	<input type="checkbox"/> rechtzeitig <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> fehlerhaft
spätestens 20.02.2020 (bei Aushang: bis 15.03.2020)	Einsicht in die Wählerverzeichnisse und Erteilung von Wahlscheinen	§§ 17, 98 GLKrWO, Anlage 1 zu GLKrWO, Nr. 23 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> rechtzeitig <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> fehlerhaft
spätestens 09.03.2020 (bei Aushang: bis 15.03.2020)	Erlass der Wahlbekanntmachung	§§ 53, 98 GLKrWO, Anlage 16 zur GLKrWO	<input type="checkbox"/> rechtzeitig <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> fehlerhaft
möglichst nicht später als 09.03.2020 (spätestens am 14.05.2020)	Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses	Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG, § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO	<input type="checkbox"/> rechtzeitig <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> fehlerhaft
spätestens 09.03.2020 (bei Aushang: bis Tag der Sitzung, z. B. 15.03.2020)	Sitzung des Wahlausschusses (zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses; 2. Sitzung ab 15.03.2020)	Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG, § 5 Abs. 1 Satz 3, § 92 Abs. 2, § 98 GLKrWO	<input type="checkbox"/> rechtzeitig <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> fehlerhaft
ab 15.03.2020	Wahlergebnis	Art. 19 Abs. 3 Satz 1, Art. 47, 48 GLKrWG, § 92 Abs. 3, § 98 GLKrWO, Anlagen 17, 18 zur GLKrWO, Nr. 79 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> rechtzeitig <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> fehlerhaft

• Prüfung der **Wahlvorschläge**

- Bürgermeister Landrat
 Gemeinderat Kreistag

Wahlvorschlag	Einreichung (bis 23.01.2020) ggf. Nachfrist (bis 30.01.2020) ggf. Neueinreichung (bis 03.02.2020)	Prüfung
Partei oder Wählergruppe:	Datum:	<input type="checkbox"/> alle rechtzeitig <input type="checkbox"/> nicht rechtzeitig <input type="checkbox"/> nicht rechtzeitig <input type="checkbox"/> nicht rechtzeitig <input type="checkbox"/> nicht rechtzeitig
	1. Kennwort der Wahlvorschläge Art. 25 GLKrWG, § 43 GLKrWO, Nr. 47.1 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> in Ordnung <input type="checkbox"/> nicht in Ordnung
	2. Wahlvorschlagsträger Art. 24 GLKrWG, § 34 GLKrWO, Nrn. 38, 39, 42.1, 47.2 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> in Ordnung <input type="checkbox"/> nicht in Ordnung
	3. sich bewerbende Personen; Zustimmungserklärungen Art. 25 GLKrWG, § 43 GLKrWO, Nrn. 47.3, 47.4 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> in Ordnung <input type="checkbox"/> nicht in Ordnung
	4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (mindestens 10 Wahlberechtigte) Art. 25 GLKrWG, § 43 GLKrWO	<input type="checkbox"/> in Ordnung <input type="checkbox"/> nicht in Ordnung
	5. Aufstellung der Wahlvorschläge; Niederschriften durch Leiter und zwei Wahlberechtigte unterzeichnet Art. 29 GLKrWG, §§ 39 - 42 GLKrWO, Nrn. 43 - 46 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> in Ordnung <input type="checkbox"/> nicht in Ordnung
	6. Unterstützungsunterschriften Art. 27, 28 GLKrWG, §§ 36 - 38 GLKrWO, Nr. 42 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Anzahl erreicht <input type="checkbox"/> Anzahl nicht erreicht
	7. weitergehende Maßnahmen Art. 31, 32 GLKrWG, §§ 46 ff. GLKrWO, Nr. 41 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> in Ordnung <input type="checkbox"/> nicht in Ordnung
	8. Detailprüfung Wahlvorschlag (nur Stichprobe) Partei oder Wählergruppe: • neuer Wahlvorschlagsträger • Unterstützungslisten • Ladung zur Aufstellungsversammlung • Wahlverfahren entspricht demokratischen Grundsätzen (geheim, Änderungen möglich, Mehrheitsprinzip)	<input type="checkbox"/> in Ordnung <input type="checkbox"/> nicht in Ordnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Unterschriften erreicht <input type="checkbox"/> in Ordnung <input type="checkbox"/> in Ordnung

• Prüfung der **Niederschriften**

- Bürgermeister Landrat
 Gemeinderat Kreistag

Niederschrift	Sitzungstag	Prüfung
Wahlausschuss: Zulassung der Wahlvorschläge	04.02.2020	<input type="checkbox"/> liegen vor <input type="checkbox"/> liegen nicht vor
1.	Zusammentritt des Wahlausschusses §§ 5, 9 GLKrWO, Nrn. 11, 15 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> vollzählig anwesend <input type="checkbox"/> mindestens drei Mitglieder
2.	eingereichte Wahlvorschläge	Anzahl:
3.	Prüfung der Wahlvorschläge Art. 32 GLKrWG, §§ 11, 47, 48, 50 GLKrWO, Nr. 41 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> alle in Ordnung <input type="checkbox"/> nicht alle in Ordnung
4.	Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge Art. 32 GLKrWG, § 48 GLKrWO, Nr. 50 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> alle zugelassen <input type="checkbox"/> nicht alle zugelassen
5.	Beschlussfassung und Bekanntgabe in der Sitzung Art. 4 Abs. 4, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG, §§ 9, 10 GLKrWO	<input type="checkbox"/> einstimmiger Beschluss <input type="checkbox"/> mehrheitlicher Beschluss <input type="checkbox"/> Bekanntgabe erfolgt
6.	Unterschriften § 10 Abs. 3 GLKrWO	<input type="checkbox"/> Wahlleiter <input type="checkbox"/> Schriftführer

Niederschrift	Sitzungstag	Prüfung
Wahlausschuss: Feststellung des Ergebnisses	<input type="checkbox"/> liegen vor <input type="checkbox"/> liegen nicht vor
1.	Zusammentritt des Wahlausschusses §§ 5, 9 GLKrWO, Nrn. 11, 15 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> vollzählig anwesend <input type="checkbox"/> mindestens drei Mitglieder
2.	Feststellung des Ergebnisses Art. 19 Abs. 3 GLKrWG, § 92 GLKrWO, Nr. 79 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> Zahlen sind stimmig <input type="checkbox"/> Zahlen sind nicht stimmig
3.	Beschlussfassung und Bekanntgabe in der Sitzung Art. 4 Abs. 4, Art. 19 Abs. 3 GLKrWG, §§ 9, 10 GLKrWO	<input type="checkbox"/> einstimmiger Beschluss <input type="checkbox"/> mehrheitlicher Beschluss <input type="checkbox"/> Bekanntgabe erfolgt
4.	Verkündung des abschließenden Ergebnisses Art. 19 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt
5.	Unterschriften § 10 Abs. 3 GLKrWO	<input type="checkbox"/> Wahlleiter <input type="checkbox"/> Schriftführer

- Prüfung der **Niederschriften**

- Bürgermeister Landrat
- Gemeinderat Kreistag

- Anzahl der Stimmbezirke (einschließlich Briefwahlvorstände):

Niederschrift	Sitzungstag	Prüfung
Wahlvorstand (oder Briefwahlvorstand) Stimmbezirk Nr.	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
1.	Zusammentritt des Wahlvorstandes §§ 5, 9 GLKrWO, Nrn. 11, 15 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> vollzählig anwesend <input type="checkbox"/> mindestens drei Mitglieder
2.	Übereinstimmung der Zahl der Wähler und der Anzahl der Stimmzettel § 80 GLKrWO, Nr. 69 GLKrWBek	<input type="checkbox"/> Übereinstimmung <input type="checkbox"/> keine Übereinstimmung
3.	Behandlung der beschlussmäßig behandelten Stimmzettel (nur Stichprobe) § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, §§ 83 ff. GLKrWO, Nrn. 70 ff. GLKrWBek	<input type="checkbox"/> alle vorhanden <input type="checkbox"/> richtig behandelt <input type="checkbox"/> fehlerhaft behandelt
4.	Abstimmungsergebnis § 87 Abs. 1 GLKrWO	<input type="checkbox"/> Zahlen sind stimmig <input type="checkbox"/> Zahlen sind nicht stimmig
5.	Unterschriften § 10 Abs. 3 GLKrWO	<input type="checkbox"/> Wahlvorsteher <input type="checkbox"/> Stellvertreter <input type="checkbox"/> Schriftführer <input type="checkbox"/> alle Beisitzer

• Prüfung der Ermittlung des Wahlergebnisses

- Gemeindewahl Landkreiswahl

§ 90 GLKrWO	Ergebnis	Prüfung
Ermittlung der Zahlen (Abs. 2)	<ul style="list-style-type: none"> ● Zahl der Stimmberechtigten ● Zahl der Personen, die gewählt haben ● insgesamt abgegebene gültige Stimmen ● insgesamt abgegebene ungültige Stimmen ● für jede Person abgegebene gültige Stimmen 	<input type="checkbox"/> Zahlen erfasst <input type="checkbox"/> Übereinstimmung zwischen den Niederschriften und den Bekanntmachungen der Ergebnisse
Wahlergebnis: <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Landrat (Abs. 3)	<ul style="list-style-type: none"> ● Person mit der höchsten Stimmenzahl hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten; diese Person ist gewählt ● Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den höchsten Stimmenzahlen 	<input type="checkbox"/> richtig ermittelt <input type="checkbox"/> richtig ermittelt
Wahlergebnis (Verhältnisswahl): <input type="checkbox"/> Gemeinderat <input type="checkbox"/> Stadtrat <input type="checkbox"/> Kreistag (Abs. 4)	<ul style="list-style-type: none"> ● auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallene Stimmen ● auf die Wahlvorschläge entfallende Sitze ● Namen und Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolger 	<input type="checkbox"/> Berechnungen liegen vor <input type="checkbox"/> richtig ermittelt
Wahlannahme (§ 92 GLKrWO)	<ul style="list-style-type: none"> ● Personen, bei denen die Wahl als angenommen gilt bzw. Personen, bei denen Wahl wirksam angenommen wurde ● Personen, bei denen ein Amtshindernis vorliegt ● Personen, welche das Amt erhalten 	<input type="checkbox"/> Annahme ist erfolgt <input type="checkbox"/> Amtshindernisse geprüft <input type="checkbox"/> Feststellung erfolgt

Ergebnis der Wahlprüfung von Amts wegen

- Die Wahlprüfung von Amts wegen erfordert/ermöglicht die rechnerische Berichtigung des Wahlergebnisses nach Art. 50 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG, Nr. 87.2.1 GLKrWBek.
- Die Wahlprüfung von Amts wegen erfordert die inhaltliche Berichtigung des Wahlergebnisses nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG, Nr. 87.2.2 GLKrWBek.
- Die Wahlprüfung von Amts wegen erfordert die Ungültigerklärung der Wahl nach Art. 50 Abs. 3 GLKrWG, Nr. 87.3 GLKrWBek.
- Die Wahlprüfung von Amts wegen gibt keinen Anlass für weitergehende Maßnahmen. Mitteilung an die Gemeinde / Stadt / Landkreis und Aufforderung, die Wahlunterlagen abzuholen.
- z. A. WV (.....)

.....
(Ort, Datum)